

des amerikanischen Marinekorps und die Ersetzung der bisher in der Nationalgarde verwandten amerikanischen Offiziere durch haitanische in Aussicht gestellt. Haiti mußte sich dafür verpflichten, in der Nationalgarde auf strenge Disziplin zu sehen und die zur Zeit geltenden Dienstvorschriften beizubehalten (Artt. 1—6).

## II.

Zahl und Art der im Berichtsabschnitt ohne Zusammenhang mit den bereits erwähnten Freundschafts- und Nichtsangriffsverträgen abgeschlossenen **Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge** rechtfertigen eine ausführliche Berichterstattung nicht. Es sei nur auf den *polnisch-brasilianischen Vergleichsvertrag* vom 27. Januar 1933<sup>28)</sup> und den *Schieds- und Vergleichsvertrag zwischen Italien und Costa Rica* vom 31. Oktober 1933<sup>29)</sup> hingewiesen.

Ratifiziert wurden: am 2. Oktober 1933 der Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag zwischen Luxemburg und Norwegen vom 12. Februar 1932<sup>30)</sup>; am 20. Oktober 1933 der Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag zwischen Luxemburg und Italien vom 15. April 1932<sup>31)</sup>; am 18. April 1933 der Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag zwischen Schweden und der Türkei vom 9. Februar 1932<sup>32)</sup>; am 18. Dezember 1933 der Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag zwischen Schweden und Portugal vom 6. Dezember 1932<sup>33)</sup>.

Der *Genfer Generalakte* vom 26. September 1928 ist im Jahre 1933 keine Macht neu beigetreten. Die Zahl der durch die Akte verpflichteten Mächte beträgt nach wie vor neunzehn.

Die *Fakultativklausel* des Art. 36 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag ist im Jahre 1933 für zwei neue Staaten, die *Dominikanische Republik* (auf Grund einer am 30. September 1924 abgegebenen, am 4. Februar 1933 ratifizierten Erklärung) und *Paraguay* (auf Grund einer Erklärung vom 11. Mai 1933) verbind-

28) Ratifiziert am 13. Oktober 1933, Dz. Ustaw 1933, Nr. 89, S. 1726.

29) Bisher offiziell nicht publiziert.

30) Mémorial du Grand Duché de Luxembourg 1933, S. 618 ff., 806.

31) Mémorial du Grand Duché de Luxembourg 1933, S. 623 ff., 806; Gazzetta Ufficiale 1932, S. 3595; 1933, S. 5113.

32) Sveriges överenskomster med främmande makter 1933, Nr. 11. Dieser Vertrag enthält in Art. 21 folgende bemerkenswerte Reserve: »Les dispositions du présent Traité ne s'appliquent pas aux différends qui, de l'avis de l'une des Parties, relèvent d'après les principes du droit international, exclusivement de sa souveraineté ou rentrent d'après les Traités en vigueur entre elles, dans sa compétence exclusive.

Toutefois, l'autre Partie pourra recourir à la Cour Permanente de Justice Internationale pour faire décider cette question préalable.»

33) Sveriges överenskomster 1933, Nr. 34.

lich geworden. Die Verpflichtung des *Deutschen Reiches*, die am 28. Februar 1933 ablief, ist durch Erklärung vom 9. Februar 1933 auf fünf Jahre verlängert worden. Die ebenfalls abgelaufene Verpflichtung *Aethiopiens* wurde bisher nicht erneuert. Die Zahl der Staaten, die die Fakultativklausel anerkannt haben, beträgt zur Zeit 41 34).

### III.

Auf dem Gebiet der **Handelsverträge** sind zunächst die nach Inhalt und Form eng zusammengehörigen Abkommen hervorzuheben, die *Großbritannien mit den nordischen und baltischen Staaten* abgeschlossen hat 35). Sie alle sind durch das Bestreben gekennzeichnet, zwischen den einzelnen Vertragsstaaten einen Ausgleich der gegenseitigen Aus- und Einfuhr herzustellen. Die mit den nordischen Staaten abgeschlossenen Abkommen weisen die Eigentümlichkeit auf, daß wichtige Bestimmungen nicht in den Vertrag selbst aufgenommen, sondern in einem gleichzeitig unterzeichneten Protokoll enthalten sind. Dazu gehört vor allem das der britischen Regierung zugebilligte Recht, die Verträge jederzeit mit dreimonatlicher Frist zu kündigen, wenn die Kohleneinfuhr aus England in die betreffenden Länder ein bestimmtes Mindestquantum nicht erreicht (Schweden muß 47%, Dänemark 80%, Norwegen 70%, Finnland 75 % seines jährlichen Kohlenbedarfs in England decken).

In den Protokollen zu den Verträgen mit Dänemark und Finnland ist auf private Vereinbarungen Bezug genommen, die zwischen den beteiligten privaten Organisationen der Vertragsstaaten zum Zweck der Förderung des britischen Exports gleichzeitig mit dem Handelsvertrag zum Abschluß gebracht worden sind. Die Vertragsschließenden »nehmen« von diesen Vereinbarungen »Kenntnis«. Das Interesse der Regierungen an ihrer Aufrechterhaltung kommt in einer Reihe von Bestimmungen zum Ausdruck, durch die Schwierigkeiten bei der Durchführung aplaniert werden sollen. Die Ausübung des der britischen

34) Näheres über den Inhalt der Beitrittserklärungen zur Generalakte und Fakultativklausel sowie über die auf dem Gebiet der friedlichen Streitschlichtung in letzter Zeit hervorgetretenen Tendenzen in dem von der Informationsabteilung des Völkerbundes am 1. März 1934 herausgegebenen Bericht.

35) Vertrag mit Dänemark vom 24. April 1933, ratifiziert am 20. Juni 1933 — Treaty Series 1933, Nr. 34; mit Schweden vom 15. Mai 1933, ratifiziert am 4. Juli 1933 — Treaty Series 1933, Nr. 32; mit Norwegen vom 15. Mai 1933, ratifiziert am 7. Juli 1933 — Treaty Series 1934, Nr. 4; mit Finnland vom 29. September 1933, ratifiziert am 20. November 1933 — Treaty Series 1933, Nr. 40. Ergänzender Notenwechsel vom 29. Dezember 1933 — Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1934, Nr. 2; Notenwechsel mit Litauen vom 6. Juli 1933 und mit Estland vom 15. Juli 1933 — Treaty Series 1933, Nr. 25 und 27.